

GEMEINDE WIMMELBURG



BV Gemeinde Wimmelburg öffentlich		Nr.: WIM/BV/059/2017	
		Einreicher:	Der Bürgermeister
Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen	Verfasser:	Kästner, Stephanie	13.01.2017
AZ:			
Beratungsfolge			Sitzungsdatum
Gemeinderat Wimmelburg			30.01.2017

Beitrittsbeschluss zur Änderung der §§ 2 und 4 der Haushaltssatzung 2017

Beschlussbegründung:

Mit Datum vom 24.11.2016 wurde durch den Gemeinderat Wimmelburg die Haushaltssatzung für den Haushalt 2017 der Gemeinde Wimmelburg beschlossen.

Als genehmigungspflichtiger Bestandteil wurde der unter § 2 der Haushaltssatzung beschlossene Höchstbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen für das Haushaltsjahr 2017 auf 110.600 € festgesetzt. Der unter § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wurde auf 1.658.300 € festgesetzt.

Nach Prüfung der Haushaltssatzung 2017 sieht die Kommunalaufsicht unter Punkt 1 von einer Beanstandung des Beschlusses (Beschluss-Nr. WIM/BV/058/2016) ab, wenn verschiedene Bedingungen durch die Gemeinde Wimmelburg erfüllt werden.

Unter Pkt. 5 wird ein Beitrittsbeschluss vom Gemeinderat gefordert, sodass die §§ 2 und 4 der Haushaltssatzung geändert werden sollen.

Der Höchstbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wurde unter Pkt. 2 nicht wie beantragt durch die Kommunalaufsicht genehmigt, sondern für das Haushaltsjahr 2017 auf 0,00 festgesetzt.

Unter Pkt. 3 wird der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit auf 1.252.400 € festgesetzt.

Um die Haushaltssatzung 2017 nach erfolgter Bekanntmachung vollziehbar werden zu lassen, bedarf es wegen der Änderung des §§ 2 und 4 der Haushaltssatzung einer zustimmenden Erklärung des Bürgermeisters. Dieser kann die Erklärung nur abgeben, wenn eine Zustimmung durch den Gemeinderat beschlossen wird (Beitrittsbeschluss). Dieser ist der Kommunalaufsicht anzuzeigen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, der Änderung des in § 2 festgesetzten Höchstbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen für das Haushaltsjahr 2017 von 110.600 € auf 0,00 € sowie des in § 4 festgesetzten Höchstbetrages der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit von 1.658.300 € auf 1.252.400 € zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Beschlussvorschlag

Anlagen:

Auszug aus dem Schreiben der Kommunalaufsicht vom 12.01.2017

Beratungsergebnis:

Anwesend:	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss